

Corona-Bonus für Arbeitnehmer – FAQ

Stand 20. April 2020

Allgemeines:

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung interessanter weiterführender Informationen zu Corona-Hilfen für Unternehmen. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie werden jedoch bei Bedarf aktualisiert.

INHALT:

- 1 Kann der Corona-Bonus auch als Sachbezug gewährt werden?
- 2 Kann reguläres Arbeitsentgelt in einen Corona-Bonus umgewandelt werden?
- 3 Gibt eine zeitliche Grenze für die Bonuszahlung?
- 4 Profitieren nur Arbeitnehmer in sog. „systemrelevanten“ Berufen?
- 5 Können auch Minijobber den Bonus erhalten?
- 6 Ist es möglich, den Bonus auf mehrere Auszahlungen aufzusplitten?
- 7 Sind auch Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld begünstigt?
- 8 Kann der Bonus statt dem vertraglich vereinbarten Urlaubs- oder Weihnachtsgeld gewährt werden?
- 9 Was muss dokumentiert werden?
- 10 Kann der Corona-Bonus auch neben anderen steuerfreien Bezügen (z.B. 44-€-Gutschein) bezahlt werden?
- 11 Spezielle Fragen für Berater
- 12 Hinweis

In der Pressemitteilung vom 03.04.2020 wurde angekündigt, dass in der Corona-Krise Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt werden sollen (sog. „Corona-Bonus für Arbeitnehmer“). Die Umsetzung dieser Ankündigung erfolgte durch das BMF Schreiben vom 09.04.2020. Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung der häufigsten Fragen zu dieser Thematik:

1 Kann der Corona-Bonus auch als Sachbezug gewährt werden?

Ja. Die Gewährung in Form von Sachbezügen ist ausdrücklich zugelassen.

2 Kann reguläres Arbeitsentgelt in einen Corona-Bonus umgewandelt werden?

Nein, das ist nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht möglich. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass der Bonus zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird.

3 Gibt eine zeitliche Grenze für die Bonuszahlung?

Ja. Der Corona-Bonus muss in der Zeit zwischen 01.03.2020 und 31.12.2020 geleistet werden.

4 Profitieren nur Arbeitnehmer in sog. „systemrelevanten“ Berufen?

Nein. Der Corona-Bonus kann Arbeitnehmern in allen Branchen gewährt werden. Es gibt keine Einschränkung auf sog. „systemrelevante“ Berufe.

5 Können auch Minijobber den Bonus erhalten?

Auch für Minijobber können den Corona-Bonus erhalten, ohne dass dadurch sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt entsteht (vgl. FAQ-Katalog der BStBK zur Coronakrise, Punkt Nr. 33, Stand 15.04.2020).

6 Ist es möglich, den Bonus auf mehrere Auszahlungen aufzusplitten?

Ja. Dies ist u.E. möglich, wenn sämtliche Auszahlungen im Begünstigungszeitraum zwischen 01.03.2020 und 31.12.2020 liegen und insgesamt höchstens 1.500 € betragen.

7 Sind auch Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld begünstigt?

Nein. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, sind nicht begünstigt.

8 Kann der Bonus statt dem vertraglich vereinbarten Urlaubs- oder Weihnachtsgeld gewährt werden?

Nein, das ist nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht möglich. Denn der Corona-Bonus muss zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Würde er statt des vertraglich vereinbarten Urlaubs- oder Weihnachtsgeldes gewährt, läge ein Fall der Gehaltsumwandlung vor.

9 Was muss dokumentiert werden?

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Außerdem können freiwillige Aufzeichnungen über den Grund der Gewährung des Corona-Bonus im konkreten Einzelfall geführt werden.

10 Kann der Corona-Bonus auch neben anderen steuerfreien Bezügen (z.B. 44-€-Gutschein) bezahlt werden?

Ja, das ist möglich. Die Finanzverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten vom Corona-Bonus unberührt bleiben. Sie können daneben in Anspruch genommen werden.

11 Spezielle Fragen für Berater

Was ist die Rechtsgrundlage für die Steuerfreiheit des Bonus?

Die Steuerbefreiung wird auf § 3 Nr. 11 EStG gestützt. Die Norm ist ihrem Wortlaut nach eigentlich nur für Beihilfen und Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung gedacht. Allerdings gewährt die Finanzverwaltung die Steuerbefreiung aus Billigkeitsgründen schon bisher auch für Unterstützungen, die von privaten Arbeitgebern an einzelne Arbeitnehmer gezahlt werden, wenn die Unterstützung dem Anlass nach gerechtfertigt ist, wie z.B. in Krankheits- und Unglücksfällen (vgl. R 3.11 Abs. 2 S. 1 LStR). Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-



Krise unterstellt die Finanzverwaltung nach dem BMF-Schreiben vom 09.04.2020 aber bzgl. des Corona-Bonus allgemein, dass ein solcher die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im vorliegt. Die o.g. Billigkeitsregelung für Unterstützungen von privaten Arbeitgebern galt bislang aber nur, wenn bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind, wie z.B. Einbezug eines Betriebsrates (vgl. R 3.11 Abs. 2 S. 2 LStR). Gemäß dem BMF-Schreiben vom 09.04.2020 wird auf das Vorliegen dieser weiteren Voraussetzungen bzgl. des Corona Bonus aber verzichtet.

Woraus ergibt sich, dass keine Sozialversicherungspflicht besteht?

Nach § 17 SGB IV i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) ergibt sich, dass einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, sozialversicherungsrechtlich nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind.

Gehaltsumwandlung beim Corona-Bonus - Zusätzlichkeitserfordernis doch erfüllt?

Mit Urteilen vom 01.08.2019 (Az.: VI R 40/17, VI R 21/17; VI R 32/18) hat der BFH seine Rechtsprechung zum sog. „Zusätzlichkeitserfordernis“ geändert. Er vertritt nun nicht mehr die Ansicht, dass bestimmte Steuervergünstigungen für Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung (je nach arbeitsvertraglicher Ausgestaltung) per se an der Zusätzlichkeitsvoraussetzung scheitern. Nach der neuen Rechtsprechung würde eine Gehaltsumwandlung (zumindest bei tarifgebundenen Arbeitslöhnen) i.d.R. auch das Zusätzlichkeitserfordernis erfüllen. Dies könnte evtl. auch für den Corona-Bonus gelten. Die Frage ist derzeit u.E. aber offen. Die Finanzverwaltung lehnt die neue BFH-Rechtsprechung jedenfalls klar ab und hat sie mit einem Nichtanwendungserlass belegt (vgl. BMF-Schreiben vom 05.02.2020). Nach Verwaltungsauffassung scheidet also die steuerfreie Auszahlung des Corona-Bonus in Fällen der Gehaltsumwandlung klar aus.

12 Hinweis

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich aber nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieser Übersicht kann daher nicht übernommen werden.



Impressum:



Margit Egg

Steuerberaterin
St.-Verena-Straße 6
86551 Aichach-Sulzbach

Telefon: 08251 8892251

Telefax: 08251 8892252

Email: Margit.Egg@steuerberatung-egg.de

Website: www.steuerberatung-egg.de

